

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne vom 05. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Juli 2019, S. 645 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.

2. In § 3 wird ein neuer Absatz 2 ergänzt:

„(2) Im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden mit allen für das jeweilige Modul verpflichtend vorgesehenen Veranstaltungen absolviert werden.
- Wahlpflichtmodulen: sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Moduls die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen.
- Wahlmodule: Studierende haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Wahlmodulangebots des Faches. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.“

4. In § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 wird der Begriff des wissenschaftlichen Mitarbeiters durch den Begriff des akademischen Mitarbeiters ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird „Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. wissenschaftliche Assistenten,“ ersatzlos gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

7. § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.“

Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst: „der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

8. In § 17 Absatz 5 Satz 2 hinter dem Wort „Monate“ der Zusatz „während des Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate,“ eingefügt.
9. In § 21 Absatz 4 wird im ersten Halbsatz nach „Pflichtmoduls“ der Zusatz „ oder Wahlpflichtmoduls“ ergänzt.
Im zweiten Halbsatz wird „bei Wahlpflichtmodulen und“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/2021.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor